



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Richard Graupner, Stefan Löw, Christoph Maier AfD**
vom 23.07.2020

Ermittlungen gegen Polizeibeamten wegen Chatnachrichten

Laut einer Pressemeldung wird gegen einen oberbayerischen Polizeibeamten ein dienstrechtliches Verfahren angestrengt, da er „einen fragwürdigen Post aus der rechten Szene in einer internen Polizei-Chatgruppe verbreitet hat“ (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/polizei-ingolstadt-ermittlungen-gegen-polizisten-wegen-chatnachricht-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200723-99-898232>).

Es geht um ein im Zuge der Stuttgarter Gewaltexzesse entstandenes Foto, auf dem ein festgenommener Schwarzer zu sehen ist. Im Kommentar wurde der Arretierte ironisch als „schwäbischer Nachwuchs-Eventmanager auf dem Weg zur Party-Nachbesprechung“ bezeichnet.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wurde der „Post“ in einer beruflichen oder einer privaten Chatgruppe verfasst bzw. verbreitet? 1
- 1.2 Falls es sich um eine private Chatgruppe handelte: Auf welchem Wege erlangte der Dienstherr Kenntnis von dem inkriminierten „Post“? 1
- 1.3 Gegen welche Dienstpflichten hat der Beamte verstoßen, die die Einleitung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigen? 1

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 20.08.2020

Zu 1.1 und 1.2:

Der „Post“ wurde in eine im Kollegenkreis genutzte WhatsApp-Chatgruppe eingestellt. Am folgenden Tag erfuhr die Dienststellenleitung vom „Post“, leitete erste dienstrechtliche Schritte ein und informierte das Polizeipräsidium Oberbayern Nord.

Zu 1.3:

In Betracht käme eine mögliche Verletzung der Dienstpflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten. Derzeit wird der Sachverhalt dienstaufsichtlich gewürdigt.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.